Beilage 631/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995)

/Landtagsdirektion: L-290/7-XXIV/

Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Der Bund hat auf Grund der angespannten budgetären Lage zur längerfristigen Entlastung des Bundeshaushalts kostensenkende Regelungen in verschiedenen Bereichen, darunter auch im Bereich des öffentlichen Dienstes erlassen (Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1995, sogenanntes "Sparpaket").

 Auch für den Bereich des o.ö. Landesdienstes sind entsprechende Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushaltes geboten. Hauptinhalt des Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995 ist somit die Harmonisierung des für die Landesbeamten und Landes-Vertragsbediensteten geltenden Dienstrechts mit dem sogenannten "Sparpaket" des Bundes. In diesem Zusammenhang erfolgen auch einige Anpassungen im Bereich des Pensionsrechtes.

2. Im wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

- Änderung der Haushaltszulage in eine Kinderzulage;
- Neuregelung des Begriffs der Berechnungsgrundlage für den Ruhegenuß, Wegfall der sogenannten Rundungsbestimmungen;
- Einheitliche Neufestsetzung des Todesfallbeitrages;
- Anhebung des Pensionsbeitrages vom ruhegenußfähigen Monatsbezug und von den einen Anspruch auf Nebengebührenzulage begründenden Nebengebühren;
- Vereinfachung und Kürzung der Anrechnung von privaten Vordienstzeiten und Karenzurlauben;
- Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters für neu eintretende Bedienstete durch Anhebung der erforderlichen ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 34,5 Jahren auf 40 Jahre;
- Neuregelung des Begriffs der Berechnungsgrundlage für Witwen- und Witwerpensionen;
- Verpflichtung der Pensionsbehörde, Bezieher eines erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich zu einer Meldung ihres Einkommens zu verhalten;
- Gleichstellung des Wahlkindes mit sonstigen Kindern beim Waisenversorgungsgenuß;
- Koppelung der Kinderzulage an die Familienbeihilfe.

Der Bund setzt das "Sparpaket" mit 1. Mai 1995 in Kraft. Mit Rücksicht auf das Verfahren der Landesgesetzgebung ist zur Vermeidung einer größeren Rückwirkung der 1. Juli 1995 für das Inkrafttreten des "Sparpakets" des Landes vorgesehen.

Dementsprechend wird die Übergangsfrist für die Berechnungsgrundlage und die Aufhebung der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht auf 1. Juli 1996 verlängert.

3. Verfassungsbestimmungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 97 Abs. 2 B-VG) ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder. Aufgrund des gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG geltenden Homogenitätsprinzip ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Dienstrechtes jedoch eingeschränkt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 1995 sind keine Mehrkosten zu erwarten. Es werden im Gegenteil verschiedene verwaltungsvereinfachende Regelungen kostensenkend wirken.
Durch die umfangreichen kostensenkenden Regelungen im Sinn des "Sparpakets" wird es zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1994 kommen:

	1995	1996
	in Mio. S	
- Ersatz der Haushaltszulagenregelung durch Einführung der Kinderzulage (Entfall des Grundbetrages der HZ und Anhebung des je Kind gebührenden Betrages auf S 200,--)	6,8	13,6
- Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten und bei Karenzurlauben	4,0	8,0
- Einheitlicher Todesfallbeitrag	1,5	3,0
- Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996	-	63,3
- Erhöhung des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte	15,7	31,0
- Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte	8,2	16,6
Summe der Einsparungen:	36,2	135,5

V. **EU-Konformität:**

Die EU-Konformität ist bei diesem Landesgesetz gegeben.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993):

Zu Z. 1 (§ 107 Abs. 4 O.ö. LBG):

Mit dieser Bestimmung wird ein Zitat angepaßt.

Zu Z. 2 (§ 115, § 131 Abs. 3, § 146 Abs. 2 und § 149 Z. 2 O.ö. LBG)

Mit dieser Bestimmung wird dem Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung Rechnung getragen.

Zu Z. 3 (§ 151 Abs. 2 O.ö. LBG):

Die Zitierungen der Bundesgesetze werden auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Artikel II (Gehaltsgesetz 1956):

Zu Z. 1, 2 und 4 (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 10, § 28a, § 36 Abs. 2 Z. 1 und § 94 Abs. 2 Z. 1 GG):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt im wesentlichen die Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung im Rahmen des "Sparpakets" (siehe nachstehende Z. 3).

Zu Z. 3 (§ 4 und § 5 GG):

Die derzeitige Haushaltszulage gliedert sich in zwei Komponenten: den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag. Während für jedes unversorgte Kind des Beamten ein Steigerungsbetrag von 150 S gebührt, soll der Grundbetrag eine Art Kostenzuschuß zum Aufwand eines Mehrpersonen-Haushalts darstellen. Der Grundbetrag von 150 S gebührt daher nicht nur dann, wenn dem Haushalt

unversorgte Kinder angehören, sondern auch dem verheirateten Beamten, der für keine Kinder zu sorgen hat. Der Grundbetrag reduziert sich im letztgenannten Fall auf 40 S., wenn der Ehegatte des Beamten ebenfalls Einkünfte bezieht, die S 6.596,50 im Monat übersteigen.

Vorläufer der Haushaltszulage waren die sogenannten "Familienzulagen", später je nach Anlaßfall als "Haushaltungszuschuß" und "Kinderzulage" bezeichnet, die als soziale Leistung des Dienstgebers in einer Zeit vorgesehen waren, in der es noch keine allgemeine Familienförderung gab.

Vorläufer einer solchen allgemeinen Familienförderung war das Ernährungsbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 217/1948, das zum Ausgleich für weggefallene Preiszuschüsse für Lebensmittel die Gewährung staatlicher Ernährungsbeihilfen für Kinder vorsah. Im Jahre 1950 wurde es durch das Kinderbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 31/1950, abgelöst, das zur Aufbringung der Mittel einen vom Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe schuf. Als weiterer Schritt wurden 1955 mit dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 18/1955, zusätzlich Beihilfen zur Familienförderung geschaffen. Die Aufbringung der Mittel erfolgte über einen vom Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe.

Sowohl das Kinderbeihilfengesetz als auch das Familienlastenausgleichsgesetz wurden schließlich durch das neue Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, abgelöst. An die Stelle der genannten Ausgleichsfonds trat der Familienlastenausgleichsfonds. Seither wurden die Leistungen für die Familien ständig verbessert, neben Geburtenbeihilfen und Familienbeihilfen für unversorgte Kinder sieht heute das Gesetz noch weitere Leistungen vor.

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Familienförderungsmaßnahmen wurden die Sozialleistungen des Dienstgebers Land aus dem Titel der Haushaltszulage für seine Bediensteten seit 1967 nicht mehr erhöht.

Der Grundbetrag der derzeitigen Haushaltszulage ist eine Leistung an öffentlich Bedienstete, die dem Familienförderungsrecht des FLAG 1967 fremd ist. Eine Begünstigung von Alleinverdienern und Alleinerhaltern erfolgt nicht im Wege von Beihilfen, sondern durch steuerliche Absetzbeträge.

Gegen die Sinnhaftigkeit des Grundbetrages wird auch eingewendet, daß die Anspruchsvoraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht logisch seien: Bei kinderlosen Ehepaaren gebühre

- dem Bezieher eines hohen Einkommens, dessen Ehegatte nicht arbeiten gehen müsse, der "große" Grundbetrag von 150 S,
- dem Bezieher eines niedrigen Einkommens, dessen Ehegatte daher ebenfalls arbeiten gehen müsse, nur der "kleine" Grundbetrag von 40 S.

Eine wirklich soziale und logische Struktur ist daher nur über Beiträge je unversorgtem Kind (also die derzeitigen Steigerungsbeträge), nicht aber über den Grundbetrag erreichbar. Die Grundbedürfnisse einer Haushaltsführung liegen bei jedem Bediensteten vor. Sie sind über das Gehalt zu bestreiten und nicht über eine Zulage.

Außerdem verursacht die Administration der Haushaltszulage einen großen Verwaltungsaufwand, dem teilweise dadurch gegengesteuert werden konnte, daß die Umschreibung der Anlaßfälle für einen Steigerungsbetrag an die Umschreibung der Anlaßfälle für Familienbeihilfen nach dem FLAG 1967 angenähert wurde. Die Administration des Grundbetrages ist vor allem deshalb recht aufwendig, weil der Grundbetrag für ein Doppelverdiener-Ehepaar nur einmal gebührt und das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung von Mann und Frau eine komplizierte geschlechtsneutrale Zuvorkommensregelung geschaffen hat, die eine Prüfung allfälliger vergleichbarer Ansprüche auch des Ehepartners erfordert. Im Fall von Teilbeschäftigungen sieht das Gesetz sogar ein Splitting-System vor, und zwar auch für den "kleinen" Grundbetrag von 40 S.

Aus all diesen Gründen ist eine weitere Beibehaltung des Grundbetrages nicht mehr gerechtfertigt. Der Grundbetrag soll daher ersatzlos entfallen. Damit wird auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Um für Beamte mit mehreren unversorgten Kindern einen Ausgleich zu schaffen, soll durch die O.ö. Landesbeamtenverordnung der Steigerungsbetrag von 150 S auf 200 S je Kind erhöht werden. Damit ergeben sich für die Beamten gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- mit einem unversorgten Kind Minderung um 100 S,
- mit 2 unversorgten Kindern Minderung um 50 S,
- mit 3 unversorgten Kindern keine Änderung,
- mit 4 unversorgten Kindern Erhöhung um 50 S,
- mit 5 unversorgten Kindern Erhöhung um 100 S,
- für jedes weitere unversorgte Kind jeweils Erhöhung um 50 S.

Aus den dargestellten Systemüberlegungen werden die Steigerungsbeträge der Haushaltszulage künftig als "Kinderzulage" gebühren.

Das Landesrecht geht noch einen Schritt im Sinn der Verwaltungsvereinfachung weiter und koppelt künftig die Kinderzulage an die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz. Gebührt diese, so gebührt auch die Kinderzulage, ohne daß noch ein gesondertes Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

Unter dem entsprechenden Nachweis zur Meldung der Gewährung, Änderung oder Einstellung der Familienbeihilfe ist der jeweilige Bescheid des Finanzamtes über die Familienbeihilfe zu verstehen.

Zu Z. 5, 6, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 12 Abs. 4 Z. 2, § 12 Abs. 6, 7 und 8 GG):

Teil des "Sparpakets" sowie Angleichung an sonstiges Bundesrecht.

Im Jahre 1969 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 das Vordienstzeitenrecht reformiert. Eine der Reformmaßnahmen war die Einführung der Halbanrechnung für bisher nicht anrechenbare sonstige Zeiten. Damit wurde einem dringenden Wunsch der Gewerkschaft nach einer Verbesserung für jene Bediensteten Rechnung getragen, die von der Arbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit betroffen gewesen waren.

In der Folge wurde auch für "nicht anrechenbare" Karenzurlaube im Landesdienstverhältnis eine Halbanrechnung eingeführt, da es nicht gerechtfertigt erschien, sie schlechter zu behandeln als die "sonstigen" Vordienstzeiten,

zumal sie auch Karenzurlaube aus Dienstverhältnissen zu privaten Dienstgebern umfassen können.

Die Begründung für die Halbanrechnung ist mittlerweile durch Zeitablauf weggefallen: Von den Arbeitslosen der Zwischenkriegszeit kann aus Altersgründen keiner mehr im aktiven Dienstverhältnis stehen. Die Berücksichtigung jeder seit dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeit wenigstens im halben Ausmaß für die Vorrückung in höhere Bezüge ist nunmehr eine Begünstigung für den öffentlichen Dienst. Für den privaten Sektor sind vergleichbare Maßnahmen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus führt diese garantierte Halbanrechnung in Verbindung mit dem Vorrückungssystem oftmals dazu, daß sie ein Hindernis für einen Wechsel älterer Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst ist. Solche Arbeitskräfte stehen dem Land nur in ihrer - teureren - zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung, und es ist im Fall der Pragmatisierung zudem die volle Ruhestandszeit zu veranschlagen. Die für frühere Dienstverhältnisse geleisteten Überweisungsbeträge machen die dadurch verursachten Mehraufwendungen nicht wett.

Besteht aber ausnahmsweise öffentliches Interesse an einem älteren, erfahrenen Bewerber mit bestimmten Fachkenntnissen und Erfahrungen, so ist es möglich, Zeiten, in denen solche Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden, zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.

In allen übrigen Fällen soll die bisher vorgesehene Halbanrechnung entfallen:

- bei "sonstigen" Vordienstzeiten für künftig in den Landesdienst Eintretende (nicht aber bei Pragmatisierung bereits jetzt vorhandener Vertragsbediensteter),
- bei Karenzurlauben für künftig gewährte Karenzurlaube.

Die Neuregelung trägt diesem Anliegen Rechnung, sieht aber folgende wichtige Einschränkungen vor:

1. <u>Sonstige Vordienstzeiten, die nicht zur Gänze zu berücksichtigen sind:</u>
 Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen diese Vordienstzeiten bis zu einem Gesamtausmaß von drei Jahren zur Hälfte für den

Vorrückungsstichtag berücksichtigt werden, da auch Personen, die schon in jungen Jahren in den Landesdienst eintreten, oftmals kurze Abschnitte "sonstiger" Vordienstzeiten aufweisen. Der für die "sonstigen" Vordienstzeiten vorgesehene Entfall der Halbanrechnung betrifft daher nur Fälle, die mehr als drei Jahre solcher "sonstiger" Vordienstzeiten aufweisen.

2. Anschlußkarenzurlaube, Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes, sowie Karenzurlaube im dienstlichen Interesse:
Unter den bisher zur Hälfte für die Vorrückung wirksam gewordenen Karenzurlauben nehmen die sogenannten "Anschlußkarenzurlaube" eine besondere Stellung ein: Es sind dies Urlaube, die im Anschluß an einen Mutterschafts- oder Elternschafts-Karenzurlaub nach dem MSchG oder dem EKUG konsumiert werden, um Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, zu betreuen. Diese Regelung soll Männern und Frauen, die sich bis zur Schulpflicht des Kindes voll der Kindererziehung widmen wollen, eine höhere Vereinbarkeit von Beruf und Familie einräumen. Solche Urlaube sollen auch künftig zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.
Gleiches soll auch für Karenzurlaube, die nach § 83 O.ö. LBG zur Pflege eines behinderten Kindes in Anspruch genommen werden, sowie für Karenzurlaube im dienstlichen Interesse, z.B. für eine verwendungsbezogene Aus- und Fortbildung, gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 10 Abs. 4 GG:

Bisher wurde jeder Karenzurlaub, der nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden war, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Diese Halbanrechnung ist künftig nur mehr für die im § 10 Abs. 4 angeführten Arten von Karenzurlauben vorgesehen.

Für Karenzurlaube, die vor dem 1. Juli 1995 angetreten worden sind, gilt jedoch gemäß § 112b GG weiterhin die bisherige Halbanrechnungs-Bestimmung.

Zu § 12 Abs. 1 GG:

Nunmehr werden die Vordienstzeiten, die nicht nach § 12 Abs. 2 zur Gänze angerechnet werden,

- in sonstige Zeiten, die nach Abs. 3 zur Gänze zu berücksichtigen sind und
- in sonstige Zeiten, für die eine Halbanrechnung nur bis zu einem Limit von eineinhalb Jahren in Betracht kommt,

eingeteilt.

Weist z.B. ein Beamter am Beginn seines Dienstverhältnisses 7 Jahre an sonstigen Vordienstzeiten auf, von denen z.B. 2 Jahre die Voraussetzungen für eine Vollanrechnung nach § 12 Abs. 3 erfüllen, so kommen die verbleibenden Jahre dem Grunde nach für eine Halbanrechnung in Betracht.

Nach dem bisherigen Recht ergaben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

- 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3 2 Jahre
- 5 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 lit. b: .. 2,5 Jahre

 Summe: 4,5 Jahre.

Nach dem künftigen Recht ergeben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

- 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3 2 Jahre
- 3 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 lit. b ... 1,5 Jahre
- 2 Jahre nicht, weil sie die Obergrenze von drei Jahren übersteigen 0 Jahre

 Summe 3,5 Jahre.

Die neue Regelung gilt für Dienstverhältnisse, die nach Ablauf des 30. Juni 1995 beginnen. Wer allerdings dem Land (z.B. als Vertragsbediensteter) oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft bereits vor dem 1. Juli 1995 als Bediensteter angehört hat und erst in späteren Jahren in ein anderes Dienstverhältnis zum Land wechselt (z.B. durch Ernennung eines Vertragsbediensteten des Landes zum Landesbeamten oder durch Wechsel eines Bundes- oder Gemeindebediensteten in den Landesdienst), fällt nach der

Übergangsbestimmung des § 113 Abs. 5 auch noch bei der künftigen Ernennung zum Beamten unter das günstigere alte Recht, wenn diese Dienstverhältnisse zu inländischen Gebietskörperschaften lückenlos aufeinander folgen.

Diese Übergangsbestimmung gilt auch für Beamte, die an Stelle eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft eine im § 113 Abs. 6 angeführte Verwendung aufgewiesen haben.

Sofern in einer Ausschreibung ausdrücklich eine bestimmte Berufspraxis gefordert wird, können solche Zeiten nach der Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 3 voll angerechnet werden.

Zu § 12 Abs. 3 GG:

Hier liegt eine Anpassung an die geänderte Diktion des § 12 Abs. 1 vor. Für die Vollanrechenbarkeit nach § 12 Abs. 3 tritt damit keine Änderung ein.

Zu § 12 Abs. 4 Z. 2 GG:

Die Regelung, daß Dienstzeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis nur soweit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen sind, als sie für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, soll ab nun auch für die in dieser Dienstzeit zurückgelegten Karenzurlaube gelten.

Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes und nach den §§ 2 bis 5 und 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes waren bisher von dieser Kürzung ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung ist aber entbehrlich, weil diese Karenzurlaube in der früheren Dienstzeit ohnehin zur Gänze für die Vorrückung wirksam waren, sodaß schon auf Grund der allgemeinen Umschreibung des Abs. 4 Z. 2 keinerlei Kürzung bei der Berücksichtigung für den Vorrückungsstichtag eintritt.

Die sonstigen Karenzurlaube waren zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Ab nun wird es aber auch Karenzurlaube geben, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam sind. Eine generelle Halbanrechnung solcher Zeiten, wie sie in der bisherigen Sonderbestimmung im Abs. 4 Z. 2 vorgesehen war, ist daher künftig nicht mehr gerechtfertigt. Auch in diesen Fällen wird

jetzt auf Grund der allgemeinen Umschreibung des Abs. 4 zu prüfen sein, ob ein sonstiger Karenzurlaub in einer früheren Dienstzeit zur Hälfte oder überhaupt nicht für die Vorrückung wirksam war. Damit wird vermieden, daß ein Karenzurlaub, der in einem früheren Dienstverhältnis für die Vorrückung nicht wirksam war, im Wege der Vordienstzeitenanrechnung zur Hälfte für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt und damit im nachfolgenden Dienstverhältnis günstiger behandelt wird als in jenem, in dem er konsumiert worden ist.

Zu § 12 Abs. 6 GG:

Mit dieser Bestimmung werden Zitierungen an den geänderten § 12 Abs. 1 angepaßt.

Zu § 12 Abs. 7 und 8 GG:

Ohne inhaltliche Änderung werden Formulierungen an das Bundesrecht angeglichen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 12 Abs. 2 Z. 8, § 12 Abs. 2a und Abs. 2b):

Doktoratsstudien sollen in Anlehnung an das Bundesrecht mit bis zu einem Jahr berücksichtigt werden.

Zu Z. 14 (§ 22 Abs. 2 erster Satz GG):

Mit 1. Juli 1995 erhöht sich der Pensionsbeitrag der Beamten von 10,25 % auf 11,75 %. Dies ist wesentlicher Bestandteil des "Sparpakets".

Gleichzeitig ist der Pensionssicherungsbeitrag von den Ruhe- und Versorgungsbezügen um 1,5 Prozentpunkte zu erhöhen.
Derzeit beträgt er 0,12 % (Verordnung LGBl.Nr. 19/1995).

Zu Z. 15 bis 19 (§ 28 Abs. 3, § 30, § 30b Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 30d Abs. 1):

Diese Bestimmungen enthalten die Festsetzung des Gehalts und der Zulagen.

Zu Z. 20 (§ 54 Abs. 3 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Z. 21 (§ 112a und 112b GG):

Dies sind Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im Bereich der bisherigen Haushaltszulage und der Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung.

Zu § 112a GG:

Da der Grundbetrag der Haushaltszulage mit 1. Juli 1995 abgeschafft wird, enden alle Ansprüche auf den Grundbetrag mit Ablauf des 30. Juni 1995 von Gesetzes wegen. Ansprüche auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Juli 1995 ex lege als Anspruch auf Kinderzulage, gesonderte Mitteilungen an die Bediensteten sind hierüber nicht erforderlich. Ein allfälliger Verzicht auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erstreckt sich somit auch auf die Kinderzulage.

Zu § 112b GG:

Auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Z. 22 (§ 113 Abs. 5 bis 8 GG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im § 12 GG. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung (insbesondere zu § 12 Abs. 1 GG) wird verwiesen.

Abs. 7 nimmt auf besondere Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich, vor allem im Bereich des Bau- und Umweltdienstes, die nicht dem O.ö. LVBG unterliegen, Rücksicht.

Zu Artikel III (O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz)

Zu Z. 1 und 2 (§ 15 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 5, § 26, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 § 29 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2 § 56 Abs. 8, 9 und 13, § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 72 Abs. 3 O.ö. LVBG):

Diese Bestimmungen enthalten die Anpassungen an den Ersatz der "Haushaltszulagen-Regelung" durch eine "Kinderzulagen-Regelung" im Sinn des sogenannten Sparpakets.

Zu Z. 4 (§ 32 Abs. 2 Z. 5 O.ö. LVBG):

Hier wird lediglich eine Anpassung an die sonstige im O.ö. LVBG verwendete Diktion vorgenommen.

Zu Z. 3 und 5 bis 9 (§ 32 Abs. 1 lit. b, § 32 Abs. 2 Z. 8, § 32 Abs. 2a und 2b, § 32 Abs. 3 erster Satz, § 32 Abs. 4 Z. 2, § 32 Abs. 7 und 8 O.ö. LVBG):

Diese Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung entsprechen im wesentlichen den geänderten bundesrechtlichen Regelungen ("Sparpaket" in Z. 7, 11 und 12); vgl. die Erläuterungen zu §§ 10 und 12 GG (Art. II Z. 5, 6, 9, 10, 11 und 12).

Zu Z. 10 (§ 48 Abs. 4 O.ö. LVBG):

Diese Bestimmung entspricht der neuen bundesrechtlichen Regelung ("Sparpaket"). Vgl. die Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 GG (Art. II Z. 5).

Zu Z. 11 (§ 68 Abs. 2 zweiter Satz O.ö. LVBG):

Diese Zitierungsanpassung ist aufgrund der geänderten Fassung des GG notwendig.

Zu Z. 12 (§ 71 Abs. 2 zweiter Satz O.ö. LVBG):

Hier wird lediglich eine Zitierung berichtigt.

Zu Z. 13 (§ 74 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Die Zitierungen der Bundesgesetze werden auf den neuesten Stand gebracht. Dies ist erforderlich, weil dynamische Verweisungen des Landesrechts auf den jeweiligen Stand des Bundesrechts verfassungsrechtlich nicht zulässig sind.

Zu Z. 14 (§ 76 O.ö. LVBG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung von Karenzurlauben und von "sonstigen Vordienstzeiten".

Abs. 4 nimmt auf besondere Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich, vor allem im Bereich des Bau- und Umweltdienstes, die nicht dem O.ö. LVBG unterliegen, Rücksicht.

Zu Artikel IV (O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift):

Zu Z. 1 bis 4 (§ 19 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Z. 2 und § 34 Abs. 2 O.ö. LRGV):

Bisher waren Ansprüche nach diesen Bestimmungen an den Bezug des Grundbetrages und/oder des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gebunden. Nach dem ersatzlosen Entfall dieses Grundbetrages und dem Ersatz des Steigerungsbetrages durch die Kinderzulage im Rahmen des "Sparpakets" wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Weise neu umschrieben, durch die eine inhaltliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vermieden wird.

Zu Artikel V (Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Zu Z. 1, 4, 5 und 28 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 und § 62b Abs. 1 und 2 PG):

Eines der zentralen Anliegen der Weiterentwicklung des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten ist die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters. Einen Aspekt des hiefür notwendigen Maßnahmenbündels bildet die Schaffung finanzieller Anreize für eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit im öffentlichen Dienst, die u.a. durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes erreicht werden soll (Teil des "Sparpakets").

Nach bisheriger Rechtslage ist für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Höchstausmaß) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich; dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre verlängert werden.

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegenuß (abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit) nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zeitraum von 10 Jahren auf 15 Jahre ausgedehnt wird. Bei der auf 40 Jahre fehlenden restlichen Dienstzeit tritt insofern keine Änderung ein, als sich der Ruhegenuß weiterhin für jedes weitere Jahr um 2 % erhöht.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Dienst einer Gebietskörperschaft Eintretende gelten.

Zu Z. 2, 9 und 28 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 7 und § 62b Abs. 3 PG):

Mit dieser Änderung (Teil des "Sparpakets") soll dem Grundsatz der ausschließlichen Maßgeblichkeit des letzten Aktivbezuges für die Bemessung des Ruhebezuges zun Durchbruch verholfen werden.
Nach Abs. 2 soll eine für die Pensionsbemessung maßgebliche Vorrückung nur mehr dann eintreten, wenn der Beamte den für die nächste Vorrückung, für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse, für das Erreichen der (erhöhten) Dienstalterszulage bzw. für den Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung nach § 104 Abs. 1 GG erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand hinter sich gebracht hat.

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung entfallen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 62b Abs. 3 soll denjenigen Beamten, die bis 30. Juni 1996 in den Ruhestand übertreten oder versetzt werden, und darüber hinaus auch denjenigen, die am 1. Juli 1996 bereits die Hälfte des

für die nächste Vorrückung etc. erforderlichen Zeitraums zurückgelegt haben, die Anwendung der bisherigen Begünstigung gesichert werden.

Zu Z. 3 und 28 (§ 6 Abs. 3 und § 62b Abs. 4 PG):

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich, die sich durch entsprechende Wahl des Pensionierungszeitpunktes nicht neutral, sondern zu Lasten der öffentlichen Hand auswirkten: Die Anzahl der Fälle der Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit hält sich gegenüber der Zahl der Aufrundungsfälle in engen Grenzen. Im Zuge des Strebens nach mehr Pensionsgerechtigkeit sollen daher die Rundungsbestimmungen aufgehoben und im Gegenzug im Dienststand zurückgelegte volle Monate bei der Pensionsbemessung mit einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentausmaßes berücksichtigt werden (Teil des "Sparpakets").

Für das Pensionsausmaß wirksam sollen nur volle Monate sein; innerhalb eines angefangenen Monates findet eine Rundung somit nicht statt.

Zur Wahrung bereits erworbener Ansprüche und Anwartschaften legt § 62b Abs. 4 fest, daß die bisherigen Rundungsbestimmungen bei Versetzungen bzw. Übertritten in den Ruhestand, die bis 30. Juni 1996 erfolgen, weiterhin anzuwenden sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist; nach dieser Bestimmung können zwar Auf-, aber keine Abrundungen der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit stattfinden.

Zu Z. 4 und 6 (§ 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 PG):

Die Berücksichtigung von Dienstmonaten bei der Pensionsbemessung macht die Festlegung eines Prozentsatzes für je ein "restliches" Dienstmonat erforderlich. Die jeweils für einzelne Monate angeführten Prozentsätze entsprechen je einem Zwölftel des für ein volles Dienstjahr gebührenden Prozentsatzes.

Zu Z. 7 (§ 13 Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 1 Z. 5 PG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Z. 8 (§ 15 bis 15e PG):

Durch diese Änderungen wird das Landesbeamten-Pensionsgesetz in der Fassung des Art. II des O.ö. Pensionsreformgesetzes 1993, LGBl.Nr. 113, teilweise neu gefaßt. Es wird zwar weiterhin eine "Berechnungsgrundlage" aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, einer allfälligen Versorgungsgenußzulage und einer allfälligen Nebengebührenzulage gebildet, um in einem Vergleich mit den sonstigen Bemessungsgrundlagen das Prozentausmaß der Witwen- und Witwerversorgungsleistungen zu ermitteln. Das so ermittelte Prozentausmaß wird auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß, auf die Versorgungsgenußzulage und die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten angewandt. Damit bleibt die bisherige Art der Ableitung dieser Bestandteile des Versorgungsbezuges von den einzelnen Teilen des Ruhebezuges gewahrt. In der Folge können durch diese Berechnungsart die durch das Pensionsreformgesetz 1993 neu eingeführten Institute eines "Versorgungs- und Ruhebezugsteiles" entfallen. Auch die aufwendige Rückrechnung der Teile des Versorgungsbezugsteiles in die Teile des Versorgungsbezuges (bisheriger § 15d) fällt weg. Durch die Neufassung soll die Vollziehung möglichst vereinfacht werden.

Im folgenden werden nur materielle Änderungen erläutert; bei den übrigen Änderungen der §§ 15ff handelt es sich um Zitierungsanpassungen und begriffliche Verbesserungen.

Zu § 15 Abs. 1 und 1a:

Die Berechnungsgrundlage aus der gesetzlichen Pensionsversicherung wird nunmehr im § 264 Abs. 3 und 4 ASVG, im § 145 Abs. 3 und 4 GSVG und im § 136 Abs. 3 und 4 BSVG geregelt. An die Stelle der bisherigen Z. 1 und 2 des § 15 Abs. 1, in denen ohne nähere Konkretisierung auf die maßgebende Bemes-

sungsgrundlage verwiesen wurde, soll nunmehr eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Pensions-Versicherungsrechtes treten.

Durch die Einfügung des Abs. 1a sollen analog zur entsprechenden Regelung beim überlebenden Ehegatten auch die Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Beamten konkretisiert werden. Diese Regelung ist insbesondere für den Fall einer mehrfachen Anwartschaft oder eines mehrfachen Anspruches auf Pensionsversorgung, z.B. bei Beamten, die neben ihrer Tätigkeit im Landesdienst eine pensionsversicherungspflichtige Nebenbeschäftigung ausüben, erforderlich, da erst damit eine Summierung der Berechnungsgrundlagen nach § 15a Abs. 4 ermöglicht wird.

Die Regelung mit einem Abs. 1a erfolgt in Analogie zur Zitierung beim Bund und soll zur Übersichtlichkeit der gerade in diesen Punkten gleichgestalteten Pensionsregelung beitragen.

Zu § 15 Abs. 2:

Da die im § 15 Abs. 2 angeführten Pensionsvorschriften systematisch eher der Beamten-Pensionsversorgung als der gesetzlichen Pensionsversicherung entsprechen, soll der erste Satz des § 15 Abs. 2 terminologisch dieser Rechtslage angepaßt werden. Die weitere Änderung im § 15 Abs. 2 entspricht der Aufhebung der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 durch Art. IV Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994.

Zu § 15 Abs. 3, 5 und 8:

Die bisherige Fassung des § 15 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2 ging von einer täglich zu bildenen Bemessungsgrundlage aus; als Stichtag galt der Sterbetag des Beamten. Da jedoch im Rahmen der automatisierten Landesbesoldung manche Nebengebühren - z.B. die Überstundenvergütung - nicht täglich, sondern monatlich erfaßt werden, ist die Bildung einer täglichen Bemessungsgrundlage bei aktiven Beamten nicht immer möglich. Es soll daher auf den Letzten des Kalendermonates, das dem Ableben des Beamten vorausgeht,

abgestellt werden. Bei Ruhestandsbeamten stellt sich dieses Problem nicht, für diese wird daher die tägliche Bemessungsgrundlage beibehalten.

Zu § 15 Abs. 9:

Die ab 1. Jänner 1995 geltenden Bestimmungen über die Witwen- und Witwerversorgung werden im Hinblick auf das Erfordernis der wechselseitigen zur Verfügungstellung von Berechnungsgrundlagen einen intensiven Datenaustausch zwischen der Pensionsbehörde des Landes und den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung mit sich bringen. Mit dem geplanten § 15 Abs. 9 soll eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung verarbeiteter Daten im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz geschaffen werden.

Zu § 15a Abs. 2:

Durch die bisher vorgesehene Berechnungsweise wurde der Rundungsfehler um das 24-fache vergrößert. Es soll daher das Ergebnis der Divison der Berechnungsgrundlagen zunächst mit dem Faktor 24 multipliziert und erst dann auf drei Dezimalstellen gerundet werden.

Zu § 15a Abs. 5:

Diese Bestimmung schließt eine Summierung zweier Berechnungsgrundlagen in denjenigen Fällen aus, in denen eine Berechnungsgrundlage - in der Regel diejenige aus der gesetzlichen Sozialversicherung - bereits in einer anderen, etwa derjenigen eines Zuschusses zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung, enthalten ist.

Zu § 15a Abs. 6:

Eine Berechnungsgrundlage im Sinn der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pensionsvorschriften der Länder und des Bundes läßt sich nicht in allen Fällen bilden, so etwa bei einem in einem bestimmten Betrag gewährten außerordentlichen Versorgungsgenuß. In diesen Fällen wird - ausgehend von der Fiktion, daß die gebührende Leistung 80 % einer zu bildenden Berechnungsgrundlage beträgt - eine Bemessungsgrundlage von 125 % der gebührenden Leistung fingiert.

Zu § 15b Abs. 1:

Die Kinderzulage bildet gemäß § 14 Abs. 5 einen Bestandteil des Versorgungsbezuges. Die bisherige Fassung des § 15b Abs. 1 war insofern widersprüchlich, als einerseits im ersten Halbsatz nur darauf abgestellt wurde, ob die Summe aus eigenem Einkommen und den in den Z. 2 bis 4 genannten Bestandteilen des Versorgungsbezuges den Betrag von S 16.000,-- erreichte, andererseits eine Erhöhung des Prozentausmaßes nur insoweit zulässig war, als die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug (einschließlich Kinderzulage) den genannten Betrag erreichte. Durch die Einfügung der Z. 5 soll klargestellt werden, daß die Kinderzulage bereits bei der Prüfung des Anspruchs auf Erhöhung zu berücksichtigen ist.

Da die Bestimmung entsprechend dem Bundesrecht auf den 1. Jänner 1995 zurückwirkt, enthält sie zunächst noch den Begriff "Haushaltszulage". Durch Art. V Z. 7 (siehe oben) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1995 statt "Haushaltszulage" "Kinderzulage" eingesetzt.

Zu § 15b Abs. 3 Z. 2:

Neben den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sollen auch Leistungen nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung als eigenes Einkommen berücksichtigt werden.

Zu § 15b Abs. 5:

Aus systematischen Gründen soll auch bei der Ermittlung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit das Werbungskostenpauschale nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 berücksichtigt werden, wie dies auch bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 26 Abs. 3 PG 1965 der Fall ist.

Zu § 15b Abs. 8 und 9:

Die bisherigen Abs. 8 und 9 scheinen im Hinblick auf die bewährten Bestimmungen über den Fälligkeitstag (§ 33 Abs. PG) überflüssig und können daher entfallen.

Zu § 15c Abs. 1:

Sofern das geänderte Einkommen der Pensionsbehörde bereits in Befolgung der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 PG 1965 bekanntgegeben worden ist, kann die nochmalige Verhaltung zur Meldung des Einkommens entfallen.

Zu § 15c Abs. 3:

Die Verpflichtung der Pensionsbehörde, Bezieher eines erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich zu einer Meldung ihres Einkommens zu verhalten, geht über die Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 hinaus: Diese soll Übergenüsse hintanhalten, jene eine zeitgerechte Neuberechnung des erhöhten Versorgungsbezuges ermöglichen. Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß eine Nachzahlung auch dann stattfindet, wenn eine Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 nicht besteht, wie dies z.B. im Fall der Minderung des eigenen Einkommens, die zu einer Erhöhung des Versorgungsbezuges führen kann, der Fall ist.

Zu Z. 10 (§ 17 Abs. 1 PG):

Durch diese Bestimmung wird dem Ersatz der Haushaltszulage durch die Kinderzulage Rechnung getragen.

Zu Z. 11 (§ 18 Abs. 1 PG):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 5 PG.

Zu Z. 12 und 27 (§ 18 Abs. 2 und § 60 Abs. 6):

Die bisherige Fassung des § 18 Abs. 2 ging von der Adoption durch ein Ehepaar oder durch einen verheirateten Beamten aus. Dem gegenüber sieht das Bürgerliche Recht (§§ 179ff ABGB), die Möglichkeit der Adoption durch eine unverheiratete Person, durch ein Ehepaar oder - in Ausnahmefällen - durch eine verheiratete Person vor.

Die Rechtsstellung eines Wahlkindes nach Ableben eines oder beider Elternteile bestimmte sich im Fall der Adoption durch eine Einzelperson mangels näherer Regelung auch bisher nach Bürgerlichem Recht. Demnach ist ein solches Kind Halbwaise, wenn entweder der Adoptivparens oder derjenige Elternteil, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen gemäß § 182 Abs. 2 ABGB nicht erloschen sind, verstorben ist; es ist Vollwaise, wenn beide verstorben sind. Das Ableben desjenigen leiblichen Elternteils, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen durch die Adoption erloschen sind, hat jedoch keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des Kindes.

Die bisherige Regelung der Rechtsstellung eines Wahlkindes entsprach für den Fall der Adoption durch ein Ehepaar dem Bürgerlichen Recht (§ 18 Abs. 2 erster Satz). § 18 Abs. 2 zweiter Satz vermengte jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen den Normalfall der Adoption durch den Ehegatten des leiblichen Elternteils (den Stiefvater oder die Stiefmutter) mit dem Fall der Adoption durch eine verheiratete Person, deren Ehegatte nicht leiblicher Elternteil des Wahlkindes ist: Auch im zweiten Fall galt das

Wahlkind nur als Halbwaise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Nach bürgerlichem Recht wäre diesfalls die Rechtsstellung des Wahlkindes jedoch danach zu beurteilen, ob derjenige leibliche Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption nicht erloschen sind, noch am Leben oder bereits verstorben ist. Im letzteren Fall war das Wahlkind, das nach Bürgerlichem Recht als Vollwaise gilt und keinen Unterhaltsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten des Beamten hat, benachteiligt (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß nur als Halb- statt als Vollwaise).

Durch die Neuregelung soll einerseits klargestellt werden, daß sich die Rechtsstellung eines Wahlkindes in allen Fällen nach dem Bürgerlichen Recht richtet, andererseits sollen zu Lasten von bestimmten Wahlkindern bestehende Benachteiligungen eliminiert werden.

§ 60 Abs. 6 enthält die für eine allfällige Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise günstiger ist, notwendigen Überleitungsbestimmungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll eine Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise ungünstiger ist, unterbleiben.

Zu Z. 13 (§ 18 Abs. 5 PG):

Der bisherige § 18 Abs. 4 ging offenbar von einheitlich gegen alle leiblichen Eltern(teile) bestehenden Unterhaltsansprüchen eines Wahlkindes aus und legte fest, daß Unterhalts- und Versorgungsleistungen, die das Wahlkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Dem gegenüber sieht das bürgerliche Adoptionsrecht zwei unterschiedliche Arten von Unterhaltsansprüchen vor:

Gegen leibliche Eltern(teile), zu denen die familienrechtlichen Beziehungen durch Adoption erloschen sind, bestehen gemäß § 182a Abs. 3 ABGB nur subsidiäre Unterhaltsansprüche, die den gegenüber den Adoptiveltern und demjenigen Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind

nicht erloschen sind, bestehenden primären Unterhaltsansprüchen im Range nachgehen.
Die Anrechnung von auf einer primären Unterhaltspflicht beruhenden Unterhaltsleistung auf den Waisenversorgungsbezug ist nur bei Wahl- und Stiefkindern vorgesehen, während sonstige Kinder nebeneinander Anspruch auf Versorgungsbezug und auf Unterhaltsleistungen haben können. Diese Differenzierung ist hinsichtlich des Versorgungsanspruches eines Wahlkindes sachlich nicht begründbar.

Schon aus dem Grund der Gleichheit vor dem Gesetz soll daher durch § 18 Abs. 5 klargestellt werden, daß nur Unterhaltsleistungen von solchen Eltern(teilen), deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch Adoption erloschen sind, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Dasselbe gilt für Versorgungsleistungen nach leiblichen Eltern (§ 18 Abs. 4 letzter Satz).

Stiefkinder haben im Unterschied zu Wahlkindern keinen von einer Unterhaltspflicht abgeleiteten, sondern einen originären Versorgungsanspruch: Zwischen Stiefkind und Stiefvater bzw. -mutter bestehen keine familienrechtlichen Beziehungen, insbesondere keine gegenseitigen Unterhaltspflichten. Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage stößt die Anrechnung von Unterhalts- bzw. Versorgungsleistungen auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes nicht auf dieselben sachlichen Bedenken wie dies beim Wahlkind der Fall ist.

Zu Z. 14 (§ 19 Abs. 5 PG):

Die bisherige Fassung des § 19 Abs. 5 hätte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung dazu geführt, daß sich eine Änderung des Prozentausmaßes eines Versorgungsgenusses eines überlebenden Ehegatten gemäß § 15b unmittelbar auf das Ausmaß der Versorgung früherer Ehegatten ausgewirkt hätte. Dieses unbeabsichtigte und insbesondere im Fall einer Minderung des Versorgungsgenusses eines früheren Ehegatten, etwa als Folge der Beendigung einer Erwerbstätigkeit durch den überlebenden Ehegatten, auch sachlich nicht zu rechtfertigende Ergebnis soll durch die Neufassung vermieden werden.

Zu Z. 15 (§ 19 Abs. 6 PG):

Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich der Anwendung des § 19 Abs. 6 auf den Anspruch auf Versorgungsbezug eines früheren Ehegatten gemäß § 19 Abs. 1.

Zu Z. 17 (§ 21 Abs. 3 PG):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß bei der Berechnung der Abfindung nicht die zeitraumbezogene Betrachtungsweise maßgebend ist, sondern die Abfindung vom letzten gebührenden Versorgungsbezug zu berechnen ist.

Zu Z. 18, 19, 20 und 28 (§ 21 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4 und § 62a Abs. 2 PG):

Es handelt sich um Zitatanpassungen und Klarstellungen, die aus dem Bundesrecht übernommen werden.

Zu Z. 23 (§ 35 Abs. 5 PG):

Im Hinblick auf die ohnehin bestehende Meldepflicht bezüglich aller Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, und auf die abnehmende wirtschaftliche Bedeutung der Kinderzulage ist die bisherige Verpflichtung von Pensionsbeziehern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zur jährlichen Beibringung einer amtlichen Bestätigung über den Familienstand unangemessen und soll daher entfallen.

Zu Z. 24 (§ 43 PG):

Das Ausmaß des Todesfallbeitrages - und davon abgeleitet auch das Höchstausmaß des Bestattungs- bzw. Pflegekostenbeitrages - soll in Zukunft entsprechend den durchschnittlichen Bestattungskosten einheitlich 45.000 S betragen (Teil des "Sparpakets").

Eine Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung ist nicht erforderlich: Da der Anspruch auf Todesfallbeitrag dem Grunde nach mit dem Tod des Beamten entsteht, ist bei bis zum 30. Juni 1995 eingetretenen Todesfällen die bisherige, bei allen nachher eintretenden die neue Rechtslage anzuwenden.

Zu Z. 25 (§ 60 Abs. 1 Z. 3 und 4 PG):

Es handelt sich um eine Zitierungsanpassung und Aufhebung einer obsolet gewordenen Regelung.

Zu Z. 26 (§ 60 Abs. 5 PG):

Es handelt sich um eine pensionsrechtliche Nachfolgeregelung betreffend die Ruhegenußfähigkeit der sogenannten "Kriegsbeschädigtenzulagen".

Zu Z. 28 (§ 62b PG):

§ 62b enthält Übergangsbestimmungen zu den durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Neuregelungen.

Es betreffen:

- Abs. 1 und 2 die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1),

- Abs. 3 die pensionsrechtliche Anknüpfung an den letzten Aktivbezug (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und 2),
- Abs. 4 die Ermittlung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3),
- die Abs. 5 und 6 die Ablösung der Haushaltszulage durch die neue Kinderzulage (siehe die Erläuterungen zu § 112a des Gehaltsgesetzes 1956).

Zu Artikel VI (O.ö. Nebengebührenzulagengesetz)

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1a O.ö. NGZG):

Der Pensionsbeitrag, den die Beamten von den einen Anspruch auf Nebengebührenzulage begründenden Nebengebühren zu entrichten haben, wird im gleichen Ausmaß angehoben wie der Pensionsbeitrag vom ruhegenußfähigen Monatsbezug (einschließlich der Sonderzahlung) gemäß § 22 Abs. 2 GG (Teil des "Sparpakets").

Zu Z. 2 (§ 14a Abs. 2):

Hier wird eine Zitierungsanpassung an die Neufassung der §§ 15 bis 15d PG vorgenommen.

Zu Artikel VII (O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz)

Enthält eine Anpassung an den Ersatz der "Haushaltszulagen-Regelung" durch eine "Kinderzulagen-Regelung".

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 5 LGO beschließen, daß dieser Antrag in der Landtagssitzung am 8. Juni 1995 behandelt wird und

2. das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995), beschließen.

Linz, am 8. Juni 1995

Dr. Frais
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden
(O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl.Nr. 11/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 107 Abs. 4 wird das Zitat "§ 110 oder § 114" durch das Zitat "§ 110 oder § 113" ersetzt.

2. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 115, § 131 Abs. 3, § 146 Abs. 2 und § 149 Z. 2.

3. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1994;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 100/1994;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1994;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1993;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 511/1994;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 28/1994;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Nebengebührenzulagengesetz, BGBl.Nr. 485/1971 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 513/1993;
- Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 816/1993;
- Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 749/1994."

Artikel II

Änderung des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

 "Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Kinderzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Leistungszulage, Gehaltszulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage)."

2. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 13 Abs. 10, § 28a, § 36 Abs. 2 Z. 1, § 94 Abs. 2 Z. 1.

3. Die §§ 4 und 5 lauten:

"Kinderzulage

§ 4

(1) Eine Kinderzulage gebührt - soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder, wenn der Beamte oder eine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgese-

hen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

§ 5

(1) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung oder Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Kinderzulage nicht berührt.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, die Gewährung, die Änderung oder die Einstellung der Familienbeihilfe unter Anschluß der entsprechenden Nachweise binnen einem Monat nach Kenntnis seiner Dienstbehörde zu melden."

4. Im § 6 Abs. 4 und 5 werden der Ausdruck "Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage" durch den Ausdruck "Kinderzulage" und das Zitat "§ 5 Abs. 6" durch das Zitat "§ 5 Abs. 2" ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Der im Abs. 1 Z. 5 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
 a) eines eigenen Kindes oder
 b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

 bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 83 O.ö. LBG,
3. Karenzurlaub, der im dienstlichen Interesse gewährt wird."

6. § 12 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zur Gänze vorangesetzt werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."

7. § 12 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppe A, L PA, L 1 oder S 1 Ernennungserfordernis gewesen ist,
 a) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl.Nr. 177/1966 und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte nach dem Diplomstudium, auf das bereits das

AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium das AHStG noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die das AHStG und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu folgendem Höchstausmaß, wobei zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit zählt:

aa) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

bb) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

cc) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

dd) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

ee) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen;

hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das AHStG nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in den sublit. aa bis ee vorgesehene Höchstausmaß."

8. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

"(2a) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z. 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder

Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(2b) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z. 8 in der nach dieser Bestimmung maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben."

9. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind jedoch zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich nach dem ersten Satz, nach § 32 Abs. 3 des O.ö. LVBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt."

10. § 12 Abs. 4 Z. 2 lautet:

"2. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG, §§ 10 bis 12 O.ö. MSchG, nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder §§ 2 und 5 O.ö. EKUG nicht und auf Karenzurlaube nach § 82 O.ö. LBG, die zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes,
b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;"

11. Im § 12 Abs. 6 wird in der Einleitung das Zitat "Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f" durch das Zitat "Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f" ersetzt.

12. § 12 Abs. 7 lautet:

"(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Fall einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen."

13. § 12 Abs. 8 lautet:

"(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist - abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 - unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z. 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen."

14. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75 % der Bemessungsgrundlage."

15. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst-klasse	in der Gehalts-stufe	V e r w e n d u n g s g r u p p e				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11.978	12.584	13.193		
	2	12.147	12.858	13.557		
	3	12.314	13.132	13.920		
	4	12.480	13.406	14.287		
	5	12.645	13.680	14.651		
II	1	12.813	13.951	15.017	15.017	
	2	12.981	14.226	15.379	15.471	
	3	13.148	14.498	15.744	15.927	
	4	13.314	14.773	16.107	16.381	
	5	13.483	15.045	16.473		
III	1	13.650	15.319	16.840	16.840	19.160
	2	13.817	15.592	17.230	17.327	
	3	13.982	15.864	17.627	17.830	
	4	14.151	16.138	18.038	18.349	
	5	14.317	16.414			
	6	14.486	16.687			
	7	14.651	17.451			
	8	14.819				
	9	14.987				

in der Gehalts-stufe	i n d e r D i e n s t k l a s s e III					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			27.572	33.673	45.594	65.119
2		23.338	28.418	34.781	48.024	68.787
3	18.259	24.187	29.259	35.883	50.453	72.451
4	19.107	25.028	30.367	38.311	54.120	76.122
5	19.952	25.876	31.472	40.739	57.783	79.789
6	20.797	26.723	32.572	43.170	61.449	83.453
7	21.644	27.572	33.673	45.594	65.119	
8	22.495	28.418	34.781	48.024	68.787	
9	23.338	29.259	35.883	50.453		

16. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

Dienstklasse	Verwaltungsdienstzulage
I - V	1.627
VI - IX	2.068

17. Im § 30b Abs. 2 lauten die Beträge wie folgt:

a) in Z. 1 S 561,--

b) in Z. 2 S 1.472,--

c) in Z. 3 S 1.768,--.

18. Im § 30c Abs. 2 lauten die Beträge wie folgt:

a) in Z. 1 S 3.982,--

b) in Z. 2 S 1.991,--

c) in Z. 3 S 4.709,--

d) in Z. 4 S 5.466,--;

e) in Z. 5 werden ersetzt:

- der Betrag S 6.486,-- durch den Betrag S 6.672,-- und der Betrag S 7.661,-- durch den Betrag S 7.881,--

- der Betrag S 6.486,-- durch den Betrag S 6.672,--.

19. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E	698,--
D	886,--
C	1.011,--
B	1.417,--
A	2.264,--

20. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

21. Am Beginn des Abschnittes XI Unterabschnitt A werden folgende §§ 112a und 112b eingefügt:

"§ 112a

Übergang von der Haushaltszulage auf die Kinderzulage

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Juli 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

§ 112b

Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Juli 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

22. Dem § 113 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

"(5) Auf Beamte, die

1. vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinn des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinn des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungsverhältnisse zum Land Oberösterreich einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe vereinbart wurde, und
2. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe sowie die Dienstordnung für Bedienstete im Bereich der Landesbaudirektion vereinbart wurde,

sofern die Bediensteten in den Fällen der Z. 1 und 2 bis spätestens 31. Dezember 1995 ein Ansuchen um Übernahme in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich gestellt haben;

3. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vereinbart wurde,

sofern die Bediensteten im Fall der Z. 3 bis spätestens 31. Dezember 1995 in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich übernommen werden.

(8) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 5 das Erfordernis des Abs. 5 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Juli 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist."

Artikel III

Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt:

 § 15 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 5, § 26, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 56 Abs. 9 und 13, § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 72 Abs. 3.

2. Im § 56 Abs. 8 wird das Wort "Haushaltszulagen" durch das Wort "Kinderzulagen" ersetzt.

3. § 32 Abs. 1 lit. b lautet:

 "b) die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zur Gänze vorangesetzt werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."

4. § 32 Abs. 2 Z. 5 lautet:

 "5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Entlohnungsgruppe hinaus für die Verwendung vorgeschrieben ist, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;"

5. Im § 32 Abs. 2 lautet die Z. 8:

 "8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (Wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, l pa oder l l Aufnahmeerfordernis gewesen ist,
 a) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertrags-

bedienstete nach dem Diplomstudium, auf das bereits das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium das AHStG noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die das AHStG und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu folgendem Höchstausmaß, wobei zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit zählt:

aa) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

bb) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

cc) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

dd) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

ee) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen;

hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das AHStG nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in den sublit. aa bis ee vorgesehene Höchstausmaß."

6. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

"(2a) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z. 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als

Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(2b) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z. 8 in der nach dieser Bestimmung maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Einreihungsvoraussetzungen für gleichartig eingestufte Vertragsbedienstete lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben."

7. § 32 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist."

8. § 32 Abs. 4 Z. 2 lautet:

"2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes nicht und auf Karenzurlaube nach § 48, die zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes oder
b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemä-

ßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;"

9. § 32 Abs. 7 und 8 lautet:

"(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Fall einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 19 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist - abgesehen von den Fällen des § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes - unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z. 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen."

10. § 48 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gewährt wird

1. zur Betreuung
 a) eines eigenen Kindes oder
 b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

 bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,
2. im dienstlichen Interesse,

wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

11. Im § 68 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat "§ 61 Abs. 9 Z. 2" durch das Zitat "§ 61 Abs. 13 Z. 2" und das Zitat "§ 61 Abs. 9 Z. 1" durch das Zitat "§ 61 Abs. 13 Z. 1" ersetzt.

12. Im § 71 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat "§ 55 Abs. 2" durch das Zitat "§ 54 Abs. 2" ersetzt.

13. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1994;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 132/1995;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 100/1994;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 511/1994;
- Gehaltskassengesetz 1959, BGBl.Nr. 254, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 104/1985;
- Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 28/1994;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl.Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 644/1994;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl.Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 513/1993;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 816/1993;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 449/1994;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1994."

14. Dem § 75 wird folgender § 76 angefügt:

"§ 76

Übergangsbestimmungen zum O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995

(1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Juli 1995 angetreten worden sind, ist § 48 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 32 Abs. 1 lit. b über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für die Anwendung des Abs. 2 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990,
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinn des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinn des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
 a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgelt ung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
 b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(4) Für die Anwendung des Abs. 2 sind folgende Beschäftigungsverhältnisse zum Land Oberösterreich einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe vereinbart wurde, und
2. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe sowie die Dienstordnung für Bedienstete im Bereich der Landesbaudirektion vereinbart wurde,

sofern die Bediensteten bis spätestens 31. Dezember 1995 ein Ansuchen um Übernahme in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich gestellt haben;

3. Dienstverhältnisse, für die die Geltung des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie vereinbart wurde,

sofern die Bediensteten bis spätestens 31. Dezember 1995 in ein Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich übernommen werden.

(5) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs. 2 das Erfordernis des Abs. 2 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Juli 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs. 2 oder 3 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist."

Artikel IV

Änderung der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr. 47/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Die **Zuteilungsgebühr** beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung **100 %** der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 a) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, **75 %** der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10;
 b) für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, **50 %** der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10;
 c) für die übrigen Bediensteten **25 %** der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10."

2. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Anstelle der Reisekostenvergütung für Heimfahrten gebührt dem Bediensteten, der verheiratet ist oder Anspruch auf eine Kinderzulage hat, der Ersatz der Reisekosten für Besuchsfahrten eines Familienmitgliedes, höchstens jedoch bis zur Höhe der dem Bediensteten gebührenden Reisekostenvergütung. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß."

3. Im § 31 Abs. 1 Z. 2 werden die Worte "Steigerungsbeträge gebühren," durch die Worte "eine Kinderzulage gebührt," ersetzt.

4. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Die **Umzugsvergütung** beträgt:
1. für ledige Bedienstete **25 %**,
2. für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, **50 %**,
3. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, **75 %**,
4. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für zwei und mehr Kinder gebührt, **100 %**

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet."

Artikel V

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahre" durch den Ausdruck "15 Jahre" ersetzt.

2. § 5 lautet:

"§ 5

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus
1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der
1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder einer erhöhten Dienstalterszulage

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder eine erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit aus einem der im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung genannten Gründe für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann die Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte sich in den letzten drei Jahren tadellos verhalten hat. Die Verfügung wirkt nicht zurück."

3. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monates bleiben unberücksichtigt."

4. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich
1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %
der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden."

5. Im § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahren" durch den Ausdruck "15 Jahren" ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Ruhegenußzulage beträgt
1. für jedes der ersten 10 Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 %,

2. für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 % und
3. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 %

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach § 67 des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993 herabgesetzt worden ist, ist hiebei in dem der Wochendienstzeit entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen."

7. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 13b Abs. 1 und 2, § 15b Abs. 1 Z. 5, § 24 Abs. 3, § 25 samt Überschrift und Abs. 1, 3 und 4.

8. An die Stelle der §§ 15 bis 15e treten folgende Bestimmungen:

"§ 15

Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, die Berechnungsgrundlage gemäß § 264 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, § 145 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl.Nr. 560/1978, oder § 136 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978, jeweils i.d.F. BGBl.Nr. 132/1995.
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage.

(1a) Als Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der Verstorbene in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert war, die Berechnungsgrundlage gemäß § 264 Abs. 4 ASVG, § 145 Abs. 4 GSVG oder § 136 Abs. 4 BSVG,
2. für den Fall, daß der Verstorbene an seinem Sterbetag selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land gestanden ist und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hatte, die in den Abs. 5 oder 6 angeführte Berechnungsgrundlage.

(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 1a Z. 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche

1. aufgrund von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind;
2. aufgrund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 43/1995;
3. aufgrund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
4. aufgrund des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 19/1995, des O.ö. Bezügegesetzes, LGBl.Nr. 113/1993 und vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften, einschließlich solcher über Entschädigungen für Gemeindefunktionäre;
5. aufgrund des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl.Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
6. aufgrund des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl.Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 43/1995;
7. aufgrund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
8. aufgrund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 723/1992;

9. aufgrund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
 b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
10. aufgrund sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
11. aufgrund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft

sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsbezuges gleichzuhalten.

(3) Die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 4 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes, LGBl.Nr. 60/1973 i.d.F. LGBl.Nr. 87/1994, mit 1 % des am Stichtag geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(4) Die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und

2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(5) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 4 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes mit 1 % des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührenden Ruhebezuges maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührte.

(7) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(8) Stichtag im Sinn des Abs. 3 Z. 2 ist der letzte Tag des Kalendermonates, der dem Sterbetag des Beamten vorausgeht; ist der Beamte jedoch an einem Monatsletzten verstorben, dann dieser Tag.

(9) Die dieses Landesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen(Witwer)pension oder eines Witwen- und Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinn der §§ 321 und 460c ASVG.

§ 15a
Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der Hundertsatz des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist in den Fällen, in denen zusätzlich zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine um diese Pension gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder eine Anwartschaft im Sinn des § 15 Abs. 2 oder für einen außerordentlichen Versorgungsgenuß nicht ermitteln, so gelten 125 % der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage.

§ 15b

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten,
2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Versorgungsgenuß,
3. einer allfälligen Versorgungsgenußzulage gemäß § 22 Abs. 2 Z. 1,
4. einer allfälligen Nebengebührenzulage gemäß § 6 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes und
5. einer allfälligen Haushaltszulage

nicht den Betrag von S 16.000,--, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die in den Z. 2 bis 4 genannten Bestandteile des Versorgungsbezuges gleichmäßig soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze des Versorgungsgenusses, der Versorgungsgenußzulage und der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von S 16.000,-- ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinn des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinn des O.ö. Bezügegesetzes, des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung, oder

b) aufgrund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,

4. wiederkehrende Geldleistungen aufgrund dieses Landesgesetzes und der im § 15 Abs. 2 genannten Vorschriften,
5. außerordentliche Versorgungsbezüge und
6. Pensionen aufgrund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen). § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 15c

Meldung des Einkommens

(1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten, sofern dieses der Pensionsbehörde für das laufende Jahr noch nicht bekanntgegeben worden ist.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte die Meldung erstattet oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

§ 15d

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land gemäß § 39 zu ersetzen."

9. § 15 Abs. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 8 und 9 erhalten die Bezeichnungen "(7)" und "(8)".

10. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch den Ausdruck "Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage" ersetzt.

11. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"§ 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

12. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht."

13. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahlkindes gelten als leibliche Eltern nur Personen, deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Annahme an Kindes statt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen sind."

14. § 19 Abs. 5 lautet:

"(5) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen."

15. § 19 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat."

16. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahren" durch den Ausdruck "15 Jahren" ersetzt.

17. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte."

18. § 21 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind
1. die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 und 6) und
2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen
anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen."

19. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt
1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24 % und
3. für jede Vollwaise 36 %
der nach § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage."

20. Im § 24 Abs. 4 wird das Zitat "§ 15 Abs. 8" durch das Zitat "§ 15 Abs. 7" ersetzt.

21. § 24 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

22. § 25 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre,

gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat."

23. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen."

24. § 43 lautet:

"§ 43

Ausmaß des Todesfallbeitrages

Der Todesfallbeitrag beträgt 45.000 S."

25. § 60 Abs. 1 Z. 4 entfällt; die bisherigen Z. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnungen "4." bis "6.".

26. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt.

"(5) Ruhegenußfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 aufgrund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl.Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinn des Schillinggesetzes, StGBl.Nr. 231/1945, gelten."

27. Dem § 60 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 neu zu bemessen, sofern ein Ver-

gleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, daß dies für sie günstiger ist."

28. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

"§ 62b

Übergangsbestimmungen zum Dienstrechtsänderungsgesetz 1995

(1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre;
2. der Ruhegenuß beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich
 a) für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
 b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %
 der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden;
3. bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 ist der unter Abs. 1 fallende Beamte so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte;
4. bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 sind die Hinterbliebenen des unter Abs. 1 fallenden Beamten so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufgewiesen hätte.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 Z. 1 bis 3 und Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(3) Ist am 1. Juli 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder einer erhöhten Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z. 1 bis 3 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, eine erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen 1. Juli 1995 und 30. Juni 1996 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung ist auf Beamte, die bis 30. Juni 1996 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

(5) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.

(6) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. Juli 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage."

Artikel VI

Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973 zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

 "(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 11,75 % zu entrichten."

2. Im § 14a Abs. 2 wird das Zitat "§§ 15 bis 15e des Pensionsgesetzes 1965" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965" ersetzt.

Artikel VII

Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 124/1993, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

2. § 16 lautet:

"§ 16

Sonderbestimmungen für das Jahr 1995

(1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von S 147,-- hinzuzurechnen."

Artikel VIII
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. **Artikel I** mit 1. Juli 1995
2. **Artikel II**
 a) Z. 15 bis 19 mit 1. Jänner 1995
 b) Z. 1 bis 14 und 20 bis 22 mit 1. Juli 1995
3. **Artikel III**
 a) Z. 1 bis 10 und Z. 12 bis 14 mit 1. Juli 1995
 b) Z. 11 mit 1. September 1995
4. **Artikel IV** mit 1. Juli 1995
5. **Artikel V**
 a) Z. 26 mit 1. Juli 1993
 b) Z. 15 mit 1. Jänner 1994
 c) Z. 12, 13, 18, 23 und 27 mit 1. Juli 1994
 d) Z. 8, 17, 19 und 20 mit 1. Jänner 1995
 e) Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 21, 22, 24, 25 und 28 mit 1. Juli 1995
6. **Artikel VI**
 a) Z. 2 mit 1. Jänner 1995
 b) Z. 1 mit 1. Juli 1995
7. **Artikel VII**
 a) Z. 2 mit 1. Jänner 1995
 b) Z. 1 mit 1. Juli 1995.